

Die Rechtseinheit.

Der moderne Staat bedingt die Einheit der Rechtsprechung: es gibt nur eine Gerichtsbarkeit, die des Staates, und jeder Angeklagte hat den unverlierbaren Anspruch auf das zuständige Gericht. Daß neben der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Staates auch eine eigene Militärgerichtsbarkeit besteht, hebt oder schränkt diese Einheit nicht auf: kein Staatsbürger kann vor ein Militärgericht gezogen werden, kein Soldat vor das bürgerliche... Diese Einheit ist nun dadurch, daß Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt wurden, empfindlich durchbrochen worden; daß sich die tatsächliche Aufhebung nicht praktisch fühlbar macht, hat schließlich nur darin seinen Grund, daß die bürgerliche Justiz, verkörpert in der Anklagebefugnis der Staatsanwälte, der militärischen das Feld freiwillig überlassen hat. Nehmen wir den Fall einer Aufreizung zur Verachtung oder zum Hass. Geschieht sie wider die Staatsverwaltung, so ist sie das Verbrechen nach § 65 St.-G., für das die § 14-Berordnung vom 15. Juli 1914 auch für Zivilpersonen die Militärgerichtsbarkeit zuständig gemacht hat. Geschieht sie gegen Staatsbehörden oder gegen einzelne Organe der Regierung, so ist sie bloß das Vergehen nach § 300 St.-G., für das weiterhin das bürgerliche Strafgericht zuständig ist. Nun versteht es wohl auch der Nichtjurist, daß sich die Grenzen zwischen Staatsverwaltung und Regierung (welche ja auch eine Staatsbehörde ist) nicht so leicht erkennen lassen, die zwei Kategorien vielmehr ineinander fließen. Praktisch könnte sich also sehr wohl dieser Fall ergeben: Der Ruf von der strafbaren Handlung der Aufreizung zum Haß oder zur Verachtung gelangt ebenso an die bürgerliche wie an die militärische Anklagebehörde, an den Staatsanwalt wie an den Militäranwalt. Der Staatsanwalt erblickt in ihr die Aufreizung wider eine Staatsbehörde, die Sache geht danach ihn an, also leitet er die Verfolgung ein. Der Militäranwalt sieht in ihr wieder die Aufreizung gegen die Staatsverwaltung, es ist also eine strafbare Handlung, die ihn angeht; er übt nur seine Pflicht aus, indem er die Verfolgung ins Werk setzt. Wir vermögen keinen Weg anzugeben, auf dem die Auflösung dieses Gegensatzes bewirkt werden könnte; nämlich einen, den ein Gesetz angibt; denn die Auflösung könnte nur von einem übergeordneten Forum ausgehen, dessen Rechtsansicht für beide Teile verbindlich wäre; dieses gibt es aber nicht. Wenn man nun darauf antwortet, daß sich eben im Innern der Behörden der Ausgleich vollziehen werde, so antwortet man einleuchtenderweise nicht auf die Frage, und antwortet überdies falsch: es ist von der rechtlichen Auflösung die Rede, nicht davon, von welchem Teile der stärkere Nachdruck erhoben werden kann. Und daß es auch dem Angeklagten nicht gleichgültig sein kann, welche Rechtsansicht sich bei der Erhebung der Anklage durchsetzt, ist angesichts der fließenden Grenzen dieser strafgesetzlichen Begriffe klar; darauf, welche Seite das größere Beharrungsvermögen erweisen werde, kann man ihn schließlich doch nicht verweisen. Der

gleiche Fall kann sich auch in der Beurteilung der strafbaren Handlungen bei Militärlieferungen ergeben. Wie leicht, erweist schon die Erfahrung: in Wien sind bereits zwei Verfolgungen wegen des § 327 M.-St.-G. von Militärgerichten mit der Begründung abgewiesen worden, daß nur Betrug vorliege. (Daß die letzte, gegen den Dedenfabrikanten Beck, vom Militärgericht dennoch entschieden wurde, beruht darauf, daß der Mann der Militärgerichtsbarkeit als Soldat unterstand, diese hier also auch für Betrug zuständig war.) Auch hier kann also der Fall eintreten, daß der Staatsanwalt wegen Betruges verfolgt, der Militäranwalt wegen des Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates, ohne daß ein gesetzlicher Weg sichtbar wäre, die Zuständigkeit irtumslos und verbindlich festzustellen. Denn daß die bürgerliche Gerichtsbarkeit die Rechtsprechung erst übernimmt, wenn sie die militärische abgelehnt hat, scheint wohl nicht der sachgemäße Weg zu sein.

Es ist freilich der Weg, den die Dinge in der Wirklichkeit nehmen. Aber damit sind die Bedrängnisse, in die die Rechtsprechung durch die zwei Zuständigkeiten über Zivilpersonen geraten ist, noch lange nicht zu Ende. Ob sich der Fall ereignen kann, ist nebensächlich, er ist möglich: daß nämlich der bürgerliche Staatsanwalt oder daß das bürgerliche Gericht, wenn die Sache an sie gelangt, der entgegengesetzten Ueberzeugung sind: daß, um bei den Beispielen zu bleiben, jene Aufreizung gegen die Staatsverwaltung sich richtet, also das Verbrechen nach § 65 St.-G. ist, jene unredliche Lieferung ein Verbrechen gegen die Kriegsmacht ist: wie soll sich dann der Gegensatz lösen? Ein Verbrechen nach § 65 St.-G. oder eines gegen den § 327 M.-St.-G. kann der Staatsanwalt nicht verfolgen, das bürgerliche Gericht kann über sie nicht urteilen: was kann geschehen? Sich unzuständig erklären: aber dann wären ja beide Gerichtsbarkeiten unzuständig geworden! Der Einwand, daß die Entscheidung des Militärgerichtes das bürgerliche Gericht binde, wäre offensichtlich falsch; denn erstens steht die bürgerliche Rechtsprechung gegenüber der militärischen nicht im Verhältnis der Unterordnung und zweitens war das Militärgericht, das sich unzuständig erklärte, nur ein Gericht gleichen Ranges (Divisionsgericht gleich dem Landesgericht). Wir wären recht neugierig, wie die zünftigen Rechtsgelehrten diese Frage beantworten. Die Erwägung ist uns an einem tatsächlichen Fall aufgestiegen. Das Linzer Landwehrdivisionsgericht hatte sich (am 10. März) mit einer Anklage gegen eine Zivilperson wegen Totschlages zu beschäftigen. Es ist deshalb zuständig, weil die § 14-Berordnung vom 25. Juli auch das von einer Zivilperson verübte Verbrechen des Totschlages der Militärgerichtsbarkeit zugewiesen hat, wenn es an einem Soldaten begangen wurde, das heißt ein Soldat sein Opfer war. Das Militärgericht hat sich nun als unzuständig erklärt: es liege seiner Ueberzeugung nach nur das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens vor (§ 335 St.-G.). Was geschieht nun, wenn der Staatsanwalt oder wenn das bürgerliche (Landes-) Gericht der entgegengesetzten Meinung ist: also der Meinung, es liege ein Totschlag vor? Auch hier handelt es sich um kein bloßes Erkennen und Feststellen von Tatsachen, sondern um ein Urteilen der Richter „aus ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung“ — welche freie Ueberzeugung natürlich verschieden ausfallen kann. In dem beregten Falle ist der angeklagte Bauernknecht von dem Soldaten tödlich angerempelt worden. Der weitere Verlauf wäre nach der Anklageschrift der folgende gewesen: Nach Schluß der Theatervorstellung (in einem Dorfwirtschaftshaus in dem oberösterreichischen Orte Kagenberg) traf der Angeklagte, der sich in Gesellschaft seiner Geliebten und seines Freundes befand, im Vorhause mit dem Landesjäger und einigen Zivilpersonen zusammen. Hier entspann sich zwischen dem Angeklagten und dem Landesjäger ein kurzer Kaufhandel, wobei der Angeklagte diesem „mit seinem im Griffe feststehenden Messer mit großer Gewalt zwei Stiche in die Brust verleihte“. Wir erwähnen den Sachverhalt, um zu zeigen, daß er eine verschiedenartige Beurteilung zuläßt. Aber die Frage, die wir stellen, wäre zu stellen auch völlig berechtigt, wenn wir nur eine ersonnene Möglichkeit berührten. Klar ist, daß zwei unverbundene Gerichtsbarkeiten über dieselben Menschen, wenn sie nur nach den strafbaren Handlungen getrennt werden, die Einheit des Rechtes durchbrechen müssen.

Vielleicht gibt uns die zünftige Rechtswissenschaft an, wie der Gegensatz auszutragen wäre. Mehr als dies anzuregen sehen wir uns außerstande.